

**Zeitschrift:** Film und Radio mit Fernsehen  
**Herausgeber:** Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband  
**Band:** 22 (1970)  
**Heft:** 5

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Frau in der Rolle des lockenden Weibchens

Schluss von Seite 74

Und warum muss die Frau immer die Rolle des lockenden Weibchens spielen? Im ersten Teil läuft die Frau völlig unnatürlich dem jungen Manne nach, im zweiten ist es die Sekretärin, die den Mann zur Sexualbefriedigung verleitet? Ist das nicht auf den Wunschtraum des Mannes im Publikum zugeschnitten? — Das zweite Anliegen wird noch schlechter vertreten: Wenn «Ehe nicht im Bett beginnt», warum spielt dann fast der ganze Film im Bett? Kolle zeigt ja überhaupt nicht, was echte Ehe sein kann und soll. Auch unterscheiden sich die ehelichen Bettszenen in keiner Weise von den Ehebruchszenen, und von Ehe außerhalb des Schlafzimmers sehen wir herzlich wenig. Wenn aber das, was echte Ehe ausmacht, im Film nicht gezeigt wird, ist auch das Anliegen des Filmes illusorisch.

So wären die Intentionen des Filmes, wie Kolle sie im Gespräch ausführt, sicherlich gut und zum Teil notwendig, die Ausführung in künstlerischer und ideeller Hinsicht jedoch völlig dilettantisch und phantasielos.

G. Kaiser  
(verheiratet, 3 Kinder 18, 15, 11 Jahre alt)

## Aus der Filmwelt

### SCHWEIZ

— Die Schweizer Trickfilmgruppe hat an ihrer Jahresversammlung in Bern beschlossen, einen mit 1000.— Fr. dotierten Preis zur Auszeichnung des besten Trickfilms der Schweiz zu schaffen. An der Versammlung, an der u.a. auch der rumänische Filmschöpfer Ion Popescu Gopo teilnahm, wurden eine Anzahl Trickfilme vorgeführt.

— Auch nach einer zweiten Prüfung des Films «Zum Beispiel Ehebruch» konnte sich die Polizeidirektion Zürich nicht zur Aufhebung des Verbotes entschliessen. Der Film wurde als grösstenteils unzüchtig im Sinne von Art. 204 STGB erklärt. Er verharmlose den Ehebruch und damit auch die sittliche Ordnung. Dass der Film in andern Kantonen laufen konnte, vermochte selbstverständlich keinen Einfluss auszuüben.

— Der Bundesrat hat jetzt das Verbot des Films «Wege zum Ruhm» aufgehoben. Es sei «überlebt», der Film habe über das deutsche Fernsehen auch in der Schweiz gesehen werden können. Das vermag jedoch nur zu beweisen, dass der Film seinerzeit nicht aus grundsätzlichen Erwägungen verboten wurde, sondern aus Liebedienerei gegenüber Frankreich, das reklamiert hatte. Entweder verstieß der Film wirklich gegen bestehendes Recht, dann müsste er auch heute verboten bleiben. Oder es war dies nicht der Fall, und dann hätte er niemals verboten werden dürfen und war das Verbot ein offener Rechtsbruch. Blosse Zweckmässigkeitserwägungen dürfen bei Eingriffen in die Freiheitsrechte des Bürgers niemals eine Rolle spielen.

— Das letzjährige «Film-In Luzern» wird dieses Jahr wiederholt und auf den 27. Mai bis 7. Juni festgelegt. Neben künstlerisch wertvollen Erstaufführungen ist auch eine Filmbranchenmesse vorgesehen und eine Leistungsschau des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten.

### ENGLAND

— In London drangen 40 Polizisten in ein grosses Kino und beschlagnahmten die Kopie von Andy Warhols Film «Flesh». Auch der Projektor und die Leinwand wurden beschlagnahmt. Die Beamten wiesen einen entsprechenden Befehl der Abteilung «Obszöne Publikationen» von Scotland Yard (Polizeipräsidium) vor.

Die Angelegenheit erregte Aufsehen und wird ein Nachspiel im Parlament haben. Scotland Yard soll zu einer solchen Aktion gar nicht zuständig gewesen sein.

## Schlager und Werbung — Randgebiete der Medienerziehung?

Ein Wochenendkurs der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film

Massenmedienerziehung — zu einem Teil als Filmerziehung in die Schulen und in die freie Jugendarbeit eingeführt, noch weitgehend in den Anfängen steckend als Fernseherziehung — hat bis heute wesentliche Aspekte ausgespart: etwa die Unterhaltungsmusik, Schlager, Beat und Soul oder die Werbung.

Ein Wochenendkurs am 14./15. März im Pfarreisaal Liebfrauen, Sumatrastrasse 31, 8006 Zürich, durchgeführt von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film (AJF), mit den Referenten Wolfgang Angerer (Feldkirch) und Ernst Ramseier (Liestal), möchten diesen Problemkreis vorerst ins Bewusstsein des wachen Erziehers rücken, sodann Möglichkeiten einer pädagogischen Bewältigung dieser Situation aufgezeigt und Materialien (Filme, Dias, Schallplatten, Tonbänder), mit denen diese neue Anwendung gegenwartsbezogenen Erziehens durchgeführt werden kann, vorstellen.

Die Veranstaltung ist für jedermann zugänglich. Ausführliche Programme sind ab 30. Januar bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film, Seefeldstrasse 8, 8022 Zürich, Tel. 051 32 72 44, erhältlich.

## Das Zeitgeschehen im Film

Die neuesten, schweizerischen Filmwochenschauen

Nr. 1398: Zwei Ski-Goldmedaillen für die Schweiz — Fremdarbeiter — «Morgestraich» in Basel.

Nr. 1399: Katastrophe von Würenlingen — Radio Nordsee International — Hauptproben im Eishockey

## Aus dem Inhalt

BLICK AUF DIE LEINWAND	66—68
Satyricon	
Charles tot oder lebendig (Charles mort ou vif)	
Alles, was verboten ist (The impossible years)	
KURZBESPRECHUNGEN	68
FILM UND LEBEN	69—73
Filmförderung — aber wie?	
Solothurner Filmtage 1970 (Schluss)	
Rettet Antonioni Hollywood?	
Neue Chancen für die Schweizer Wochenschau	
Schulfernsehen in der Schweiz (Schluss)	
DER FILMBEAUFTRAGTE BERICHTET	73, 74
FILMFORUM	74
FERNSEHSTUNDE	75—78
Vorschauen	
Programmhinweise	
RADIOSTUNDE	78, 79

### Herausgegeben vom Zentralsekretariat SPFRV

8048 Zürich, Badenerstr. 654, Tel. (051) 62 00 30  
Dr. F. Hochstrasser (Chefredaktor)  
Pfr. D. Rindlisbacher  
Programm: Pfr. W. Künzi, Bern

Abonnementsbetrag: Jährlich Fr. 12.—, halbjährl.  
Fr. 6.25, vierteljährl. Fr. 3.25, Einzelnummer 50 Rp.  
Postcheckkonto 30 - 519

Druck: Plüss AG, Köchlistrasse 15, 8004 Zürich  
Administration: Badenerstr. 654, 8048 Zürich  
«Film und Radio» erscheint jeden zweiten Samstag  
Inseratenannahme beim Zentralsekretariat.